

Zeitschrift:	Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	48 (2001)
Heft:	2
Artikel:	Humanitäres Völkerrecht und die Rolle der Schweiz
Autor:	Reinmann, Eduard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-369372

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SICHERHEITSPOLITIK HAT VIELE FACETTEN

Humanitäres Völkerrecht und die Rolle der Schweiz

rei. Sicherheitspolitik ist Friedenspolitik und Prävention. Die Schweiz ist in zahlreichen Bereichen der internationalen Sicherheitspolitik aktiv engagiert. Das ist viel zu wenig bekannt. Ein Beispiel ist die zentrale Bedeutung unseres Landes im humanitären Völkerrecht.

Bewaffnete Konflikte lassen in uns sofort Bilder von Zerstörung, menschlichem Leid und Tod aufsteigen. Oft scheint es, dass nach Ausbruch von Feindseligkeiten jeder Rest von Humanität verschwindet. Diesen Eindruck vermitteln zumindest die Medien häufig. Bittere Realität oder blosse Täuschung? Grundsätzlich gilt heute weltweit das humanitäre Völkerrecht, auch Kriegsvölkerrecht genannt, und es wird häufiger eingehalten als man dies auf Grund der vorwiegend negativen Medien-Schlagzeilen erwarten könnte. Das Kriegsvölkerrecht setzt der Gewaltanwendung in bewaffneten Konflikten Grenzen und schützt Personen, die nicht oder nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen sowie zivile Objekte.

Die wichtigsten Abkommen

Schon 1864 wurde die erste Genfer Konvention zum Schutz der Kriegsverwundeten von 16 Staaten unterzeichnet. Dieses Abkommen unterstellte den Sanitätsdienst der Armeen im Felde einem besonderen Schutz. Seither haben die Staaten ein ganzes System von völkerrechtlichen Verträgen mit Regeln zum Schutz der Opfer, zur Kriegsführung und zur Einschränkung oder des Verbots gewisser inhumaner Waffen entwickelt. Viele Regeln des Gewohnheitsrechtes wurden laufend in diese Verträge aufgenommen. Es entstanden weitere Abkommen zum Schutz von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen, Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung. Die Schweiz war am Zustandekommen dieser Abkommen sehr aktiv beteiligt.

Im Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 wurden Gesetze und Gebräuche des Landkrieges definiert. Die bedeutendsten Abkommen sind jedoch die vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949, die von 188 Staaten ratifiziert wurden. Mit ihren beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 wurden die Genfer Konventionen wesentlich ergänzt, um den heutigen Kriegssituationen gerecht zu werden. Das Zusatzprotokoll 1 ist anwendbar in internationalen bewaffneten Konflikten und das Zusatzprotokoll 2 in innerstaatlichen Konflikten und Bürgerkriegen.

Rolle der Schweiz

Die Schweiz unternimmt als Depositarstaat der Genfer Konventionen und deren zwei Zusatzprotokolle alle Anstrengungen, um ihren Verpflichtungen als Parteistaat dieser Konventionen sowie aller anderen Instrumente des internationalen humanitären Rechts nachzukommen. Außerdem hat die Schweiz beinahe alle Menschenrechtsverträge ratifiziert.

Die Sektion Kriegsvölkerrecht im VBS hat die Aufgabe, diese Regeln in der Schweizer Armee durchzusetzen. Zu diesem Zweck stellt sie die Ausbildung und die Verbreitung des Kriegsvölkerrechts und der Menschenrechte sicher. Zudem ist sie für die Beratung in Rechtsfragen zum Kriegsvölkerrecht und zu den Menschenrechten zuständig.

Die Schweiz verwaltet diese Abkommen als Depositarstaat.

Bei Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht sind die Staaten verpflichtet, rechtlich gegen Kriegsverbrecher vorzugehen. Wer das Kriegsvölkerrecht verletzt, ist persönlich mitverantwortlich. Das Schweizer Militärstrafgesetz kommt deshalb auch gegen ausländische

In Kürze

Das Wesentliche des Kriegsvölkerrechts lässt sich in drei Sätzen zusammenfassen.

- Nur militärische Ziele bekämpfen.
- Personen und Objekte, die keinem militärischen Zweck dienen, schonen und schützen.
- Nicht mehr Gewalt anwenden, als zur Erfüllung des militärischen Auftrags notwendig ist.

Das Kriegsvölkerrecht muss sowohl von Staaten, zivilen und militärischen Behörden sowie Einzelpersonen, Angehörigen der Streitkräfte und von Zivilisten eingehalten werden.

mutmassliche Kriegsverbrecher zur Anwendung, sofern sie sich in der Schweiz aufhalten. Beispiele dafür sind die Prozesse gegen Angeklagte aus Ex-Jugoslawien und Ruanda.

Grosse Herausforderungen

Die Schweiz ist an der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen stark interessiert. Sie bemüht sich um den Schutz der menschlichen Person allgemein, besonders aber während bewaffneten Konflikten. International glaubwürdig auftreten kann jedoch nur, wer im eigenen Land konsequent handelt. Die Herausforderungen auf internationalem Parkett sind indessen gross.

Probleme bereiten zum Beispiel die zunehmende Zahl landesinterner Konflikte, die Unterhöhlung des Unterscheidungsprinzips Zivilbevölkerung – Kombattanten, der Missbrauch des Begriffs «humanitäre Operation», die Vermischung von militärischen Operationen und humanitären Aktionen, die Politisierung oder Kommerzialisierung der Hilfeleistung an Kriegsopfer oder das Infragestellen und Unterlaufen erreichter Standards durch vereinzelte Staaten. Seit einigen Jahren treten neue Formen von bewaffneten Konflikten in Erscheinung. Es handelt sich zum Teil um Konflikte ohne erkennbare Strukturen, in denen Kombattanten ohne Kommandostruktur häufig sich selbst überlassen sind, oder um Kriege mit ethnischen Säuberungen, in denen die Truppe sogar von Vorgesetzten zur Verletzung des Kriegsvölkerrechts angestiftet wird. In solchen Situationen ist es sehr schwierig, die Kriegführenden zur Einhaltung des Kriegsvölkerrechts zu bewegen. Oft kann, wie auf dem Balkan, nur ein dosierter Gewalteinsetz (peace-enforcement) weiterhelfen.

Auf internationaler Ebene

Die internationale Gemeinschaft reagierte auf diese Entwicklungen mit der Einrichtung von zwei internationalen Tribunalen, welche seither schwere Verletzungen der Abkommen in Ruanda und Ex-Jugoslawien verfolgen. Eines der jüngsten Beispiele ist die am 22. Februar erfolgte Verurteilung von drei bosnischen Serben zu hohen Haftstrafen durch das UNO-Kriegsverbrechertribunal in Den Haag.

Die Verfolgung von Zuiderhandlungen gegen das humanitäre Völkerrecht macht weitere Fortschritte. Neue Hoffnung keimt nach der Konferenz für die Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes in Rom. Es braucht allerdings noch einige Jahre, bis eine genügende Anzahl von Staaten das Statut ratifiziert hat und der Gerichtshof Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Völkermord aburteilen kann. Dieser Gerichtshof wird zudem nur aktiv, wenn diese Verbrechen nicht bereits von einem Mitgliedstaat verfolgt wurden. □

Quelle: Sektion Kriegsvölkerrecht, Generalstab, Schweizer Armee